



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post

Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Medien
Zukunftstrasse 44
Postfach 252
2501 Biel

Referenz/Aktenzeichen: 2017-0639
Unser Zeichen: cb

Sarnen, 31. Januar 2018

Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf der Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung RTVV Stellung nehmen zu können.

Wir äussern uns zur Vorlage wie folgt:

Allgemein

Der Regierungsrat beurteilt den Zeitpunkt der Vernehmlassung kritisch. Die SRG-Programme sind in der SRG-Konzession detailliert dargestellt. Inwieweit die SRG ihre Programme mit zielgruppenspezifischer Werbung abändern kann, wird deshalb in der neuen SRG-Konzession geregelt, die vom Bundesrat am 19. Dezember 2017 in die Vernehmlassung gegeben worden ist. Zuvor jedoch stimmt die Schweizer Bevölkerung über die „No Billag-Initiative“ ab. Nimmt sie diese an, wird die neue SRG-Konzession hinfällig. Es ist für den Regierungsrat deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb die RTVV-Revision zeitlich vorgezogen wird. Er ist der Ansicht, dass die Diskussion um den Leistungsauftrag der SRG im Rahmen der Konzession geführt werden sollte, ohne dass mit der RTVV-Revision bereits Fakten geschaffen werden. Der Regierungsrat weist deshalb die Vorschläge mit Ausnahme der Einführung des Minderjährigenschutzes (Art. 18) an den Bundesrat zurück.

Zielgruppenspezifische Werbung

(Art. 2 Abs. 1 Bst. a / Art. 18 Abs. 3^{bis}; Art. 22 Abs. 1^{ter}; Art. 22 Abs. 2 Bst. b und c; Art. 27 Abs. 2 Bst. f; Art. 35a; Art. 51a)

Die Werbevermarktung ist in einem fundamentalen Wandel begriffen. Die Digitalisierung ermöglicht es heute, Werbung zielgruppenspezifisch auszurichten und zu platzieren. Der Regierungsrat anerkennt, dass zielgerichtete Werbung ein notwendiges Instrument darstellt, um im Werbemarkt konkurrenzfähig zu bleiben. Der Regierungsrat anerkennt auch die wichtige Rolle der SRG SSR sowie der

anderen Veranstalter mit einer Konzession für die Gewährleistung der medialen Grundversorgung gerade in peripheren Gebieten. Das Anliegen des Bundes, mit der Teilrevision des RTVV die rechtlichen Grundlagen für die Einführung zielgruppenspezifischer Werbung bei der SRG und den konzessionierten Anbietern zu schaffen, ist somit nachvollziehbar. Dies insbesondere auch darum, weil ausländischen Werbefenster bereits heute zielgruppenspezifische Werbung anbieten dürfen. Auf der anderen Seite gibt der Regierungsrat zu bedenken, dass die gebührenfinanzierten Veranstalter durch diese Kommerzialisierungsmassnahme einen zusätzlichen Wettbewerbsvorteil gegenüber den Veranstaltern ohne Gebührengelder erhalten.

Verbesserungen für Menschen mit Sinnesbehinderung

(Art. 7 Abs. 1, 3 und 4)

Der Regierungsrat unterstützt den Vorschlag, den Anteil der untertitelten Sendungen in den linearen TV-Programmen und den Web-only Inhalten gemäss Vereinbarung zwischen der SRG zu erhöhen.

Unterstützung der SDA

(Art. 44a)

Die Schweizerische Depeschenagentur (sda) ist im Nachrichtenbereich eine verbreitet genutzte Content-Quelle für die lokal-regionalen Radio- und Fernsehveranstalter. Im Sinne eines Beitrags zur Qualitätssicherung unterstützt der Regierungsrat den Vorschlag, dass die sda für die Bereitstellung von Videoproduktionen künftig einen jährlichen Beitrag aus der Radio- und Fernsehgebühr erhält. Dass die Unterstützung an eine Leistungsvereinbarung geknüpft wird, welche die lokal-regionalen Bedürfnisse in den Vordergrund stellt, ist für den Regierungsrat unabdingbar.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.
Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats


Maya Büchi-Kaiser
Landammann


Nicoel Frunz Wallimann
Landschreiberin